

worden, enthält das allerhöchste Decret die Zusicherung: „daß diese an und für sich lediglich in das Gebiet der Verwaltung gehörenden Gegenstände in nähere Erwägung gezogen und nach Befinden im Wege der Verordnung erlediget werden sollen.“

Die Deputation glaubt hierbei Beruhigung fassen zu können, und die Kammer erklärte sich einhellig damit einverstanden. — Hiermit schloß diese Berathung, deren Ergebnisse durch Protocoll extract an die I. Kammer zu bringen sind.

Man geht sodann auf die Berathung des anderweiten Berichts der 2. Deputation, das Einnahme-Budget betreffend, über, wo

Referent Abg. Secr. Richter ist.

Das Gutachten unter I. lautet:

Bei dem Etat der Jagdnutzungen (I. A. 2. des Budgets) hat die zweite Kammer beschlossen, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: „die niedere Jagd, in so weit sie dem Staatsfiscus in den Fluren und Waldungen der Privaten zusteht, öffentlich in Zeitpacht auszuthun.“ Die erste Kammer hat mit Rücksicht auf die Erklärung des Hrn. Finanzminister und, weil der Antrag überhaupt einen Gegenstand berühre, welcher der Verwaltung anheim zu geben sein möchte, den Antrag abgelehnt und die Deputation schlägt vor: „darauf weiter nicht zu bestehen,“ denn, wenn von Seiten des Hrn. Finanzminister die Erklärung abgegeben worden, es gehe die Absicht der Regierung dahin, die Jagden, welche dem Fisco auf Privat-Grund und Boden zuständen, in der Regel zu verpachten und bei der sich vorzubehaltenden Auswahl unter den Licitanten die Besitzer des Grundstücks vorzugsweise zu berücksichtigen, als Ausnahme von der Regel aber in besonders geeigneten Fällen auch die Jagd den Grundstücksbesitzern gegen ein angemessenes Aequivalent zurückzugeben u. c., so scheint hierdurch allerdings nicht allein der Zweck des Antrags erreicht zu sein, sondern auch sogar, wie bereits bei der Verhandlung in der zweiten Kammer hervorgehoben worden, in dem Antrage für die Regierung eine Beschränkung zu liegen, den Grundstücksbesitzern in geeigneten Fällen die Jagd gegen ein Aequivalent zurückgeben zu können.

Abg. Richter (aus Zwickau): Unsere geehrte Deputation sagt, „es scheint der Zweck des Antrags erreicht zu sein,“ und scheint dadurch anzudeuten, daß sie dafür halte, er sei noch nicht vollkommen erreicht. Ich ehre jedenfalls die Erklärung der Staatsregierung in dieser Angelegenheit, stelle mich auch damit zufrieden; glaube aber, daß das, was in dem Ausdrucke: „es scheint,“ liegt, sich vielleicht darauf bezieht, daß unsere Deputation meint, es könne allerdings in Betreff der Bewirthschaftung von Staatsgütern die Kammer einen Beschluß fassen, ohne deshalb in die Verwaltung einzugreifen. Wäre das begründet und möchte diese Auslegung nicht ganz unrichtig sein, so dürfte es doch rathsamer erscheinen, daß die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse bleibe, ungeachtet die Erklärung der Staatsregierung mit dem Zwecke des Antrags übereinstimmt, schon darum, damit die Kammer dadurch zu erkennen gebe, daß sie glaubt, in Betreff der Kammergüter ebenfalls Beschluß fassen zu können.

Referent, Secr. Richter: Die Deputation hat den Grund, daß ein solcher Beschluß in die Verwaltung eingreife, nicht angeführt, und ich glaube also, es wäre die Bezugnahme auf diesen Grund zu übergehen. Die Deputation ist davon ausgegangen, daß schon erreicht sei, was die Kammer beabsichtige, und sie

konnte allerdings nur sagen: „es scheint,“ weil ja die Kammer vielleicht eine andere Ansicht hegt.

Darauf wird die Frage: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? gegen 5 Stimmen (Damman, Art, Hausner, Hängschel aus Königstein und Richter aus Zwickau) bejaht.

2) Unter dem Etat der Weinbergs- und Kellereinutzungen (I. A. 6.) sind bei der Ausgabe 220 Thlr. Accise aufgeführt, welche nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beibehalten werden sollen, weil statt derselben die neue Weinsteuer eintrete, von welcher die zum Staatsgute gehörigen Weinberge nicht zu befreien sein möchten. — Die erste Kammer hat aber diese 220 Thlr. in Wegfall zu bringen und den Etat um so viel in der Einnahme zu erhöhen beschlossen, weil nach dem von beiden Kammern (§. 42. des Gewerbesteuer-Gesetzes) angenommenen Grundsatz der Staatsfiscus von der Gewerbesteuer befreit sein soll, auch die Domainen nicht zur Grundsteuer gezogen werden dürfen, und es empfiehlt die Deputation „den Beitritt zu diesem Beschlusse der ersten Kammer.“

Abg. Richter (aus Zwickau): Es scheint allerdings an sich wohl illusorisch zu sein, wenn bei Benutzung der Staatsgüter die etwa darauf kommenden Abgaben mit in Rechnung gebracht werden sollen; ich fühle das selbst; ich glaube aber, wenn das bei allen Gütern und Gewerben, welche die Staatsregierung bewirthschaftet und betreibt, gethan würde, so dürfte man wenigstens den Zweck erreichen, daß man den reinen Ertrag besser abschätzen und einsehen könnte, ob eine solche Bewirthschaftung der Güter oder Betreibung eines Gewerbes, ferner von Seiten des Staates stattfinden könne. So sollte ich meinen, daß die Weinsteuer bei der Kellereibenutzung mit zu berechnen sei.

Der Präsident stellt die Frage: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? Sie wird gegen 2 Stimmen bejaht.

3) Bei dem Etat der Hofapotheke (I. A. 10.) ist die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer: „daß diejenigen 300 Thlr., welche für die Hof-Leibärzte als Remuneration für die Aufsicht über diese Apotheke aufgeführt sind, sofort in Wegfall zu bringen,“ nicht beigetreten, hat aber diese Post von dem Etat unter die transitorischen Zuschüsse versetzt, und die Deputation schlägt vor: „dem Beschlusse der I. Kammer beizustimmen,“ weil allerdings diese den jetzigen Empfängern zugesicherte Remuneration sofort nicht in Wegfall zu bringen sein wird.

4) In dem Specialetat, die Ausbeute von den dem Fisco gehörigen Kuren der gemeinschaftlichen Blausarbenwerke betreffend (I. B. 11. 4.) sind unter der Einnahme 30 Thlr. Ladegeld von Eisenstein aufgeführt. In der 2. Kammer ist darüber Zweifel entstanden, ob dieses Ladegeld, welches vom Käufer des Eisensteins bezahlt werden muß, als Gewerbesteuer, oder als Gleite zu betrachten sei, und deshalb der Antrag gestellt worden: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, darüber Erörterungen anzustellen, ob das Ladegeld als Gewerbesteuer, oder Gleite anzusehen, und wenn eins oder das andere der Fall, solches resp. mit Eintritt des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes in Wegfall zu bringen.“ Nach der von dem königl. Herrn Commissar der jenseitigen Deputation gemachten Mittheilung ist aber keine von beiden Voraussetzungen vorhanden, sondern dieses Ladegeld, in Gemäßheit der verbesserten und erneuerten Blechhammer-Ordnung Churfürst Johann Georgs II. vom 23. Mai 1666, als eine dem Bergherrn, gleich dem Zehnten, gebührende Abgabe anzusehen, und beruht der rechtliche Grund zu einem dergleichen Concessionsgelde für die Erlaubniß, Eisenstein zu kaufen